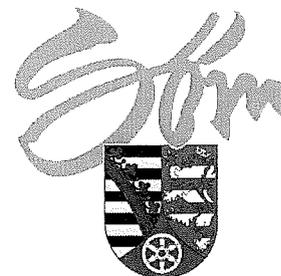


LANDRATSAMT SÖMMERDA

als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

- nur per E-Mail -

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
Gemeinde Günstedt
Frau Bürgermeisterin Claudia Knirsch
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück

Ihr Zeichen: 901-15-2025-022

Ihre Nachricht vom: 17.02.2025

Unser Zeichen:

092.51:902.58:68022/2025/m.B.v. 11.02.25

Unsere Nachricht vom: 20.02.2025

Name: Herr Schindler

Telefon: 03634 354-663

E-Mail*: Kommunalaufsicht@lra-soemmerda.de

Datum: 03.03.2025

SSID: 3592282



Rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Günstedt für das Jahr 2025

Sehr geehrte Frau Knirsch,

die in der Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Günstedt für das Jahr 2025 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG), inklusive der Haushaltsplanung 2025, vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen die angezeigte Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Günstedt werden keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Feststellung und Würdigung der Haushaltsunterlagen der Gemeinde Günstedt

1. Der **Ergebnisplan** der Gemeinde Günstedt wurde in der Haushaltssatzung 2025 im § 1 Punkt 1 nachfolgend mit einem:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	902.470,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	931.869,00 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-29.399,00 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 €
Jahresergebnis auf	-29.399,00 €

festgesetzt.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu.
Vertrauliche/personenbezogene elektronische Daten senden Sie bitte an unser besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo).
*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
Umsatzsteuer-ID: DE218482934

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
Sparkasse Mittelhüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS



2. Der **Finanzplan** der Gemeinde Günstedt wurde in der Haushaltssatzung 2025 im § 1 Punkt 2 nachfolgend mit einem:

Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	851.154,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	817.170,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	33.984,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-31.573,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.411,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	2.411,00 €

festgesetzt.

Der Abgleich zwischen dem Ergebnis- und Finanzplan bezüglich der nichtzahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ergab keine Abweichungen.

3. Im § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Günstedt wurden keine **Investitionskredite** festgesetzt.
4. In § 3 der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Günstedt wurden **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 160.000 €** festgesetzt. Eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht erforderlich, da in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, keine Aufnahme von Investitionskrediten geplant ist.
5. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Günstedt wird der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** in Höhe von **141.000,00 €** festgesetzt. Der Betrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Finanzplan veranschlagten laufenden Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungsfrei.
6. Gemäß § 5 der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Günstedt wurden **keine Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen** festgesetzt.
7. Im § 6 der Haushaltssatzung 2025 wurden die Steuersätze der Gemeindesteuern nur deklaratorisch wiedergegeben. Es erfolgte keine Festsetzung der Hebesätze, da in der Gemeinde Günstedt eine Hebesatzsatzung mit Datum vom 21.11.2024 vorhanden ist.
8. In § 7 der Haushaltssatzung 2025 wird der **Stellenplan** 2025 der Gemeinde Günstedt mit 0,897 Vollzeitäquivalente (VzÄ) ausgewiesen. Gegenüber der Haushaltssatzung 2024 ergibt sich keine Veränderung.
9. In § 8 der Haushaltssatzung 2025 wurde der voraussichtliche **Stand des Eigenkapitals** der Gemeinde Günstedt zum 31.12.2024 mit einer Höhe von 3.860.231,43 € und zum 31.12.2025 mit einer Höhe von 3.830.832,43 € angegeben.

10. Die Gemeinde Günstedt ist **schuldenfrei**.

In den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 ist nach der derzeitigen Planung keine Kreditaufnahme beabsichtigt.

11. Der **Ergebnisplan** der Gemeinde Günstedt weist die voraussichtlichen Jahresergebnisse in nachfolgender Höhe aus:

2025	Fehlbetrag in Höhe von	29.399,00 €
2026	Fehlbetrag in Höhe von	95.949,00 €
2027	Überschuss in Höhe von	72.096,00 €
2028	Überschuss in Höhe von	58.183,00 €

Unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre in Höhe von 1.235.995,63 € (vorläufiger Stand kumuliert per 31.12.2024) kann ein **Haushaltsausgleich** gemäß § 3 Abs. 5 ThürKDG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) dargestellt werden.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2028) wird im Ergebnisplan ein kumuliertes Rechnungsergebnis in Höhe von 1.240.926,63 € ausgewiesen.

12. Der **Finanzplan** der Gemeinde Günstedt weist im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nachfolgende Beträge sowie planmäßige Tilgungen aus:

Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung
2025	Überschuss in Höhe von 33.984,00 €	0,00 €
2026	Fehlbetrag in Höhe von 38.732,00 €	0,00 €
2027	Überschuss in Höhe von 127.856,00 €	0,00 €
2028	Überschuss in Höhe von 110.976,00 €	0,00 €

Die **verbleibende Finanzspitze** beträgt im Jahr 2025 33.984,00 €, im Jahr 2025 - 38.732,00 €, im Jahr 2026 127.856,00 € und im Jahr 2028 110.976,00 €.

Unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre in Höhe von 999.154,68 € (vorläufiger Stand kumuliert per 31.12.2024) kann ein **Haushaltsausgleich** gemäß § 3 Abs. 5 ThürKDG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik dargestellt werden.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2028) wird im Finanzplan das Ergebnis der kumulierten Beträge der Finanzplanung in Höhe von 1.233.238,68 € ausgewiesen.

13. Die **Entwicklung der Abschreibungen** stellt sich von 114.499,00 € im Haushaltsjahr 2025 leicht abnehmend auf 113.486,00 € im Haushaltsjahr 2026 dar. Nach den derzeitigen Planungen ist in den Folgejahren von einer weiteren Verringerung der Abschreibungen auszugehen (Haushaltsjahr 2027 auf 109.188,00 € / Haushaltsjahr 2028 auf 105.591,00 €).

14. Laut dem Finanzplan nimmt der **Finanzmittelbestand** im Haushaltsjahr 2025 um **2.411,00 €** zu. Der Bankbestand beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich 42.058,17 €.
15. Die beabsichtigte **Investitionsplanung** der Gemeinde Günstedt **für das Jahr 2025** wurde mit investiven Einzahlungen in Gesamthöhe von **151.127,00 €** und mit investiven Auszahlungen in Gesamthöhe von **182.700,00 €** in der Haushaltssatzung veranschlagt.

Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind vom Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Günstedt kann ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden. Einer vorzeitigen Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 ThürKDG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hiermit ausdrücklich zugestimmt.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung 2025 und einen Veröffentlichungsnachweis bitten wir zu den Akten zu reichen.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan 2025 zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 hinzuweisen.

Der Haushaltsplan 2025 ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Verfügung zu halten. Auch darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mädler
Amtsleiterin